

Fachprüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Landschaftsarchitektur an der Technischen Universität München

vom 11. August 2009

einschließlich der Änderungssatzung vom 24. August 2012

nichtamtliche, lesbare Fassung („FPSO 2012“)

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 sowie Art. 43 Abs. 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Satzung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Inhaltsverzeichnis:

- § 34 Geltungsbereich, akademischer Grad
- § 35 Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS
- § 36 Qualifikationsvoraussetzungen
- § 37 Modularisierung, Modulprüfung, Lehrveranstaltungen, Studienrichtungen, Unterrichtssprache
- § 38 Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis
- § 39 Prüfungsausschuss
- § 40 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 41 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren
- § 42 Anmeldung und Zulassung zur Masterprüfung
- § 43 Umfang der Masterprüfung
- § 44 Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen
- § 45 Studienleistungen
- § 45a Multiple-Choice-Verfahren
- § 46 Master's Thesis
- § 46a Masterkolloquium
- § 47 Bestehen und Bewertung der Masterprüfung
- § 48 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement
- § 49 In-Kraft-Treten

- Anlage 1: Prüfungsmodule
- Anlage 2: Modulkatalog für ergänzende Prüfungs- bzw. Studienleistungen
- Anlage 3: Eignungsverfahren

§ 34

Geltungsbereich, akademischer Grad

- (1) ¹Die Fachprüfungs- und Studienordnung (FPSO) für den Masterstudiengang Landschaftsarchitektur ergänzt die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität München (APSO) in der jeweils geltenden Fassung.² Die APSO hat Vorrang.
- (2) ¹Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Arts“ verliehen. ²Dieser akademische Grad kann mit dem Hochschulzusatz „(TUM)“ geführt werden.

§ 35

Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS

- (1) Eine Aufnahme des Masterstudiengangs Landschaftsarchitektur an der Technischen Universität München ist sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester möglich.
- (2) ¹Der Studiengang baut konsekutiv auf den achtsemestrigen Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung an der Technischen Universität München auf. ²Der Umfang der für die Erlangung des Mastergrades erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich beträgt 60 Credits (40 Semesterwochenstunden), verteilt auf zwei Semester. ³Hinzu kommen maximal sechs Monate für die Durchführung der Master's Thesis gemäß § 46. ⁴Der Umfang der zu erbringenden Prüfungsleistungen im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich gemäß Anlage 1 im Masterstudiengang Landschaftsarchitektur beträgt damit mindestens 90 Credits. ⁵Die Regelstudienzeit für das Masterstudium beträgt insgesamt drei Semester.
- (3) ¹Soweit Studienbewerber ein abgeschlossenes Hochschulstudium nachweisen, für das weniger als 240 Credits, jedoch mindestens 180 Credits vergeben wurden, ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung der Nachweis der fehlenden Credits aus dem fachlich einschlägigen grundständigen Studienangebot der Technischen Universität München. ²Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Prüfungsleistungen gemäß Anlage 2 abgelegt werden müssen.

§ 36

Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Die Qualifikation für den Masterstudiengang Landschaftsarchitektur wird nachgewiesen durch
 1. folgende Abschlüsse:
 - a) einen an einer in- oder ausländischen Hochschule erworbenen achtsemestrigen qualifizierten Bachelorabschluss oder einen mindestens gleichwertigen Abschluss in dem Studiengang Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung oder einem vergleichbaren Studiengang im Umfang von 240 Credits,
 - b) einen an einer in- oder ausländischen Hochschule erworbenen qualifizierten Abschluss in einem gleichen oder vergleichbaren Studiengang im Umfang von mindestens 180 Credits und einem Nachweis über ein mindestens sechsmonatiges Berufspraktikum im Berufsfeld Landschaftsarchitektur; Studierende mit einer solchen Qualifikation, die 210 Credits entspricht, müssen im Masterstudiengang gemäß § 35 Abs. 3 zusätzlich 30 Credits erbringen,
 - c) einen an einer in- oder ausländischen Hochschule erworbenen qualifizierten Abschluss in einem gleichen oder vergleichbaren Studiengang im Umfang von mindestens 180

Credits; Studierenden mit einer solchen Qualifikation müssen im Masterstudiengang gemäß § 35 Abs. 3 zusätzlich 60 Credits, bestehend aus Prüfungsleistungen im Umfang von 30 Credits und einem sechsmonatigen Berufspraktikum im Berufsfeld Landschaftsarchitektur im Umfang von 30 Credits an einer ausländischen Universität oder an einer ausländischen Institution mit fachlichem Bezug zu dem Inhalt des Bachelorstudiengangs Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung, erbringen,

2. adäquate Kenntnisse der englischen Sprache; hierzu ist von Studierenden, deren Muttersprache bzw. Ausbildungssprache nicht Englisch ist, der Nachweis durch einen anerkannten Sprachtest (gemäß gemeinsamem europäischen Referenzrahmen Kompetenzstufe C1) wie den „Test of English as a Foreign Language“ (TOEFL), das „International English Language Testing System“ (IELTS) oder die „Cambridge Main Suite of English Examinations“ zu erbringen; alternativ kann der Nachweis durch eine gute Note in Englisch (entsprechend mindestens 10 von 15 Punkten) in einer inländischen Hochschulzugangsberechtigung erbracht werden; wurden in dem grundständigen Studiengang Prüfungen im Umfang von 20 Credits in englischsprachigen Prüfungsmodulen oder als Studienleistung im nicht deutschsprachigen Ausland (Auslandsaufenthalt) erbracht, so sind hiermit ebenfalls adäquate Kenntnisse der englischen Sprache nachgewiesen,
 3. Das Bestehen des Eignungsverfahrens gemäß Anlage 3.
- (2) Ein im Sinne von Abs. 1 qualifizierter Hochschulabschluss liegt vor, wenn dieser die Ablegung von Prüfungsleistungen umfasst, die Prüfungsleistungen in dem wissenschaftlich orientierten, achtsemestrigen Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung in der Studienrichtung Landschaftsarchitektur der Technischen Universität München gleichwertig sind und den fachlichen Anforderungen des Masterstudienganges Landschaftsarchitektur entsprechen.
 - (3) Zur Feststellung nach Abs. 2 wird im Rahmen der ersten Stufe des Eignungsverfahrens der Modulkatalog des achtsemestrigen Bachelorstudienganges Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung an der Technischen Universität München herangezogen.
 - (4) Über die Vergleichbarkeit des Studiengangs, über die Feststellung der speziellen fachlichen Eignung sowie über die Gleichwertigkeit der an ausländischen Hochschulen erworbenen Hochschulabschlüsse entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Art. 63 Bayerisches Hochschulgesetz.
 - (5) Abweichend von Abs. 1 Nr. 1 können Studierende, die in einem in Abs. 1 Nr. 1 genannten Bachelorstudiengang immatrikuliert sind, auf begründeten Antrag zum Masterstudium zugelassen werden. Der Antrag darf nur gestellt werden, wenn bei einem sechssemestrigen Bachelorabschluss Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 150 Credits, bei einem siebensemestrigen Bachelorstudiengang Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 180 Credits und bei einem achtsemestrigen Bachelorstudiengang Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 210 Credits zum Zeitpunkt der Antragsstellung vorgelegt werden. Der Nachweis über den bestandenen Bachelorabschluss ist innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Masterstudiums nachzuweisen.“

§ 37

Modularisierung, Modulprüfung, Lehrveranstaltungen, Studienrichtungen, Unterrichtssprache

- (1) Generelle Regelungen zu Modulen und Lehrveranstaltungen sind in den §§ 6 und 8 APSO getroffen. Bei Abweichungen zu Modulfestlegungen gilt § 12 Abs. 8 APSO.
- (2) Der Studienplan mit den Lehrveranstaltungen im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich ist in der Anlage 1 aufgeführt.

- (3) Im Masterstudiengang Landschaftsarchitektur werden Masterkurse aus drei Themenfeldern gemäß Anlage 3 sowie freie Projektthemen angeboten.
- (4) In der Regel ist im Masterstudiengang Landschaftsarchitektur die Unterrichtssprache deutsch. Ist in Anlage 1 angegeben, dass eine Lehrveranstaltung in englischer oder deutscher Sprache abgehalten wird, so gibt der Verantwortliche der Lehrveranstaltung spätestens zu Vorlesungsbeginn die Unterrichtssprache in geeigneter Weise den Studierenden verbindlich bekannt.

§ 38

Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis

- (1) Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle und Fristversäumnis sind in § 10 APSO geregelt.
- (2) ¹Mindestens eine der in der Anlage 1 aufgeführten Modulprüfungen aus dem Pflichtbereich muss bis zum Ende des zweiten Semesters erfolgreich abgelegt werden. ²Bei Fristüberschreitung gilt § 10 Abs. 5 APSO.

§ 39

Prüfungsausschuss

Die für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständige Stelle gemäß § 29 APSO ist der Masterprüfungsausschuss Landschaftsarchitektur der Studienfakultät Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung.

§ 40

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen regelt § 16 APSO.

§ 41

Studienbegleitendes Prüfungsverfahren

- (1) ¹Die Modulprüfungen werden in der Regel studienbegleitend abgelegt. ²Art und Dauer einer Modulprüfung gehen aus Anlage 1 hervor. ³Bei Abweichungen von diesen Festlegungen ist § 12 Abs. 8 APSO zu beachten. ⁴Für die Bewertung der Modulprüfung gilt § 17 APSO.
- (2) Auf Antrag des Studierenden und mit Zustimmung der Prüfenden können bei deutschsprachigen Lehrveranstaltungen Prüfungen in englischer Sprache abgelegt werden.
- (3) Ist in Anlage 1 für eine Modulprüfung angegeben, dass diese schriftlich oder mündlich ist, so gibt der Prüfende spätestens zu Vorlesungsbeginn in geeigneter Weise den Studierenden die verbindliche Prüfungsart bekannt.

§ 42

Anmeldung und Zulassung zur Masterprüfung

- (1) Mit der Immatrikulation in den Masterstudiengang Landschaftsarchitektur gilt ein Studierender zu den Modulprüfungen der Masterprüfung als zugelassen. Studierende gemäß § 35 Abs. 3 gelten zu den Modulprüfungen der Masterprüfung als zugelassen, wenn sie mindestens die Hälfte (entspr. 15 ECTS) der Modulprüfungen der in Anlage 1 aufgeführten Module 01 bis 06 erfolgreich abgelegt haben.

- (2) Die Anmeldung zu einer Modulprüfung im Pflicht,- Wahlpflicht- und Wahlbereich regelt § 15 Abs. 1 APSO. Die Anmeldung zu einer entsprechenden Wiederholungsprüfung in einem nicht bestandenem Pflicht-/ Wahlpflichtmodul regelt § 15 Abs. 2 APSO.

§ 43

Umfang der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung umfasst:
1. die Modulprüfungen in den entsprechenden Modulen gemäß Abs. 2,
 2. die Master's Thesis gemäß § 46,
 3. das Masterkolloquium gemäß § 46 a.
- (2) ¹Die Modulprüfungen sind in der Anlage 1 aufgelistet. ²Es sind 30 Credits in Pflichtmodulen, 24 Credits in Wahlpflichtmodulen und 6 Credits in Wahlmodulen nachzuweisen. ³Bei der Wahl der Module ist § 8 Abs. 2 APSO zu beachten.

§ 44

Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen

- (1) ¹Die Wiederholung von Prüfungen ist im § 24 APSO geregelt. ²Wiederholungsprüfungen werden im folgenden Semester angeboten.
- (2) Das Nichtbestehen von Prüfungen regelt § 23 APSO.

§ 45

Studienleistungen

Im Masterstudiengang Landschaftsarchitektur sind außer Prüfungsleistungen keine Studienleistungen zu erbringen.

§ 45 a

Multiple-Choice- Verfahren

- (1) ¹Gemäß § 12 Abs. 11 Satz 1 APSO kann eine schriftliche Prüfung in Einzelfällen mit der Zustimmung des Fakultätsrates in Form des Multiple-Choice-Verfahrens abgenommen werden. ²Wird diese Art der Prüfung gewählt, ist dies den Studierenden rechtzeitig bekannt zu geben. ³§ 6 Abs. 5 Satz 2 APSO gilt entsprechend.
- (2) ¹Der Fragen-Antworten-Katalog wird von mindestens zwei im Sinne der APSO Prüfungsberechtigten erstellt. ²Dabei ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden.
- (3) Diese Prüfung gilt als bestanden,
1. wenn insgesamt mindestens 60 Prozent der gestellten Fragen zutreffend beantwortet wurden oder
 2. wenn die Zahl der zutreffenden Antworten mindestens 50 Prozent beträgt und die Zahl der vom Studierenden zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 15 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Studierenden unterschreitet, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben.
- (4) Hat der Studierende die für das Bestehen der Prüfung nach Abs. 3 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note für die im Multiple-Choice-Verfahren abgefragte Prüfung:

1. „sehr gut“ bei mindestens 75 Prozent,
 2. „gut“ bei mindestens 50 Prozent, aber weniger als 75 Prozent,
 3. „befriedigend“ bei mindestens 25 Prozent, aber weniger als 50 Prozent,
 4. „ausreichend“ bei 0 oder weniger als 25 Prozent zutreffender Antworten der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen.
- (5) Im Prüfungsbescheid wird dem Studierenden
1. die Note,
 2. die Bestehensgrenze,
 3. die Zahl gestellter Fragen,
 4. die Zahl der richtig beantworteten Fragen und der Durchschnitt der in Abs. 3 genannten Bezugsgruppe bekannt gegeben.

§ 46 Master's Thesis

- (1) ¹Gemäß § 18 APSO hat jeder Studierende im Rahmen der Masterprüfung eine Master's Thesis anzufertigen. ²Die Master's Thesis kann von jedem hauptamtlichen Hochschullehrer mit der Fachrichtung Landschaftsarchitektur der Fakultät Architektur der Technischen Universität München ausgegeben und betreut werden.
- (2) ¹Die Zeit von der Ausgabe bis zur Ablieferung der Master's Thesis darf sechs Monate nicht überschreiten. ²Die Master's Thesis kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden.
- (3) ¹Falls die Master's Thesis nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde, so kann sie einmal mit neuem Thema wiederholt werden. ²Sie muss spätestens sechs Wochen nach dem Bescheid über das Ergebnis erneut angemeldet werden.

§ 46 a Masterkolloquium

- (1) ¹Ein Studierender gilt als zum Masterkolloquium gemeldet, wenn er im Masterstudiengang mindestens 90 Credits erreicht und die Master's Thesis erfolgreich abgeschlossen hat. ²Die Prüfung soll spätestens zwei Monate nach dem gemäß Satz 1 bestimmten Anmeldetermin erfolgen.
- (2) Das Masterkolloquium ist vom Themensteller der Master's Thesis und einem sachkundigen Beisitzer durchzuführen.
- (3) Das Masterkolloquium ist auf Antrag des Studierenden in deutscher oder englischer Sprache zu halten.
- (4) ¹Die Dauer des Masterkolloquiums beträgt in der Regel 60 Minuten. ²Der Studierende hat ca. 30 Minuten Zeit, seine Master's Thesis vorzustellen. ³Daran schließt sich eine Disputation an, die sich ausgehend von dem Thema der Master's Thesis auf das weitere Fachgebiet erstreckt, dem die Master's Thesis zugehört.
- (5) ¹Das Masterkolloquium ist erfolgreich abgelegt, wenn es mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wird. ²Wurde das Masterkolloquium nicht bestanden, so gilt § 24 Abs. 7 APSO.
- (6) Für das Masterkolloquium werden 5 Credits vergeben.

§ 47

Bestehen und Bewertung der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle im Rahmen der Masterprüfung gemäß § 43 Abs. 1 abzulegenden Prüfungen bestanden sind und ein Punktekontostand von mindestens 90 Credits erreicht ist.
- (2) ¹Die Modulnote wird gemäß § 17 APSO errechnet. ²Die Gesamtnote der Masterprüfung wird als gewichtetes Notenmittel der Module gemäß § 43 und der Master's Thesis und dem Masterkolloquium errechnet. ³Die Ergebnisse der Modulprüfungen in den Modulen 01 bis 06 (bei Studierenden gemäß § 35 Abs. 3) fließen nicht in die Berechnung ein. ⁴Die Notengewichte der einzelnen Module entsprechen den zugeordneten Credits. ⁵Das Gesamturteil wird durch das Prädikat gemäß § 17 APSO ausgedrückt.

§ 48

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

- (1) Ist die Masterprüfung bestanden, so sind gemäß § 25 Abs. 1 und § 26 APSO ein Zeugnis, eine Urkunde und ein Diploma Supplement mit einem Transcript of Records auszustellen.
- (2) Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungs- und Studienleistungen erfüllt sind.

§ 49

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2012 in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2012/13 ihr Fachstudium an der Technischen Universität München aufnehmen.

ANLAGE 1: Prüfungsmodule

Modul / Fachnr.	Modulbezeichnung Fachbezeichnung / Lehrveranstaltungsform	SWS	CP	Prüfungsart und -dauer / Fakultät / Unterrichtssprache
-----------------	--	-----	----	---

Pflichtmodule: mit den Modulen 1 - 3 sind 60 Credits zu erbringen:

Modul 1	AR 7206 Masterprojekt 1			15	Zwischentestat und Entwurfskolloquium (je 30 min)	
1.1	Masterprojekt Landschaftsarchitektur 1	PJ	6	12	WS	d/e
1.2	Integrierte Disziplin 1	SE	2	3	WS	

Modul 2	AR 7206 Masterprojekt 2			15	Zwischentestat und Entwurfskolloquium (je 30 min)	
2.1	Masterprojekt Landschaftsarchitektur 2	PJ	6	12	SS	d/e
2.2	Integrierte Disziplin 2	SE	2	3	SS	

Modul 3	AR 7215 Master's Thesis			30	Abschlussarbeit und Abschlusskolloquium (60 min)	
3.1	Master's Thesis incl. Kolloquium		k. A.	30		d/e

Wahlpflichtbereich Landschaftsarchitektur: mit den Modulen 4 - 8 sind mindestens 12 Credits zu erbringen:

Modul 4	AR 7213 Theorie und Kritik der Landschaftsarchitektur			6	mündlich	
4.1	Komplexe Theorien der Landschaftsarchitektur	VL	2	3	WS	d/e
4.2	Wissenschaftliche Schreibwerkstatt Landsch.arch.	SE	1	3	SS	d/e

Modul 5	AR 7209 Regionale Konzepte der Landschaftsarchitektur *			6	mündlich	
5.1a	Erneuerbare Energien und Landschaftsästhetik	VL	2	3	WS	d
5.1b	Landschaftsurbanismus	VL	2	3	SS	d
5.2a	Research by Design - Entwerfendes Forschen	SE	2	3	WS	d/e
5.2b	Mapping / Visualisierung	SE	2	3	SS	d/e

Modul 6	AR 7116 Infrastruktur und Technologie der Landschaftsarchitektur*			6	sonst. schriftl. Prüfung	
6.1a	Infrastruktururbanismus und LA	VL	2	3	WS	d
6.1b	Experimentelle Technik der LA	VL	1	3	WS	d
6.2	Experimentelle Technik der LA - Übungen	UE	3	3	SS	d

Modul 7	AR 7212 Spezielle Entwurfsaufgaben			6	sonst. schriftl. (Entwurf)	
7.1	Stegreifentwurf	UE	1	2	WS SS	d/e
7.2	Video	UE	1	2	WS SS	d/e
7.3	Studentischer Wettbewerb	UE	1	2	WS SS	d/e

Modul 8	AR 7214 Kunstgeschichte und Landschaftsarchitektur*			6	mündlich	
8.1	Kunstgeschichtliche Übungen	SE	1	3	SS	d
8.2	weitere Kunstgeschichte	SE	1	3	WS	d
8.3	Geschichte der Landschaftsarchitektur des 20. Jahrhunderts	SE	2	3	WS	d

- In den Wahlpflichtmodulen 5, 6 und 8 besteht nach dem Katalog jeweils noch eine Wahlmöglichkeit bezüglich

der angebotenen Lehrveranstaltungen.

Wahlpflichtbereich Vertiefungen: mit den Modulen 9 – 24 sind über die im Wahlpflichtbereich Landschaftsarchitektur geleisteten Credits hinaus Module mindestens bis zu einer Gesamtzahl von 90 Credits zu erbringen:

Module Architektur

Modul 9	AR XXXX Raumökonomie - Urban and Spatial Sciences			6	mündlich		
9.1	Globale Entwicklungen	SE	2	3	WS		e
9.2	Ökonomie des Raumes - Wissensch. Arbeiten	SE	2	3	WS		d

Modul 10	AR XXXX Städtebau – Urbanism			6	schriftlich (Klausur 60 min)		
10.1	Urbane Typologien	SE	1	3	WS		d
10.2	Strategisches Entwerfen nachhaltiger Räume	SE	1	3	WS		d

Modul 11	AR XXXX Urban habitat			6	sonstige schriftliche Prüfung		
11.1	Housing	VL	1	3	WS		e
11.2	Soziologie der Stadt und des Wohnens	VL	1	3	WS		d

Modul 12	AR XXXX Industrial Design			6	sonstige schriftliche Prüfung		
12.1	Industrial Design 1 – Grundlagen	VLUE	2	3	WS		
12.2	Industrial Design 2 - Produktidentität	VLUE	2	3	SS		

Modul 13	AR XXXX Digitale Formfindung			6	sonstige schriftliche Prüfung		
13.1	Computational Design	VL	2	3	WS		d
13.1	Computational Design	SE	2	3	WS		d

Module Ökologie

Modul 14	WZ 62xx Ökologische Stadtentwicklung			5	mündlich		
14.1	Landschaftsentwicklung II Stadtökologie	VL	2	3	WS		
14.2	Landschaftsentwicklung II Stadtökologie	SE	2	2	SS		

Module Landnutzungen

Modul 15	WZ xxxx Forst- und Holzwirtschaft			5	mündlich		
15.1	Forst- und Holzwirtschaft	VL	1	5	WS		d

Modul 16	WZ xxxx Dendrologie			5	mündlich		
16.1	Spezielle Botanik - Dendrologie	VL	2	3	SS		d
16.2	Dendrologische Übungen	UE	2	2	SS		d

Modul 17	WZ xxxx Agrarische Landnutzungssysteme			5	mündlich		
17.1	Agrarische Landnutzungssysteme	VL	4	5	SS		d

Modul 18	WZ xxxx GIS - Geoinformationssysteme			3	schriftlich		
18.1	GIS - Geoinformationssysteme II	VLUE	2	3	WS SS		

Module Naturwissenschaften und Ingenieurwesen

Modul 19	WZ 4044 Ursachen und Auswirkungen von Klimaänderungen			5	Klausur, 90 min		
19.1	Auswirk. v. Klimaänderungen in natürl. Systemen	VL	2	3	WS		d
19.2	Statist. meth. of clim. change det. and attrib.	UE	2	2	WS		e

Modul 20	WZ 0256 Altlastensanierung			5	mündlich		
20.1	Wiederherst. d. Funktionsfähigkeit gestörter Böden	VL	1	3	SS		d
20.2	Kontaminierte und rekultivierte Böden	UE	1	2	SS		d

Modul 21	WZ 0252 Bodenschutz			5	mündlich		
21.1	Organische und anorganische Schadstoffe in Böden	VL	2	3	WS		d
21.2	Funktionsfähigkeit von Böden unter versch. Nutzung	SE	2	2	WS		d

Modul 22	MW 0801 Regenerative Energien			4	mündlich		
22.1	Regenerative Energiesysteme	VL	4	4	WS SS		d

Module Allgemeinbildende Fächer

Modul 23	Allgemeinbildende Fächer						
23.a	Businessplan Grundlagenseminar	SE	2	3	UnternehmerTUM		d
23.b	Businessplan Aufbauseminar	SE	2	4	UnternehmerTUM		d
23.c	Innovative Unternehmer	SE	2	3	UnternehmerTUM		d

Modul 24	Allgemeinbildendes Fach (natur-, geisteswissenschaftlich oder künstlerisch) aus den Angeboten der Münchner Universitäten						
-----------------	--	--	--	--	--	--	--

	Summe			90			
--	--------------	--	--	-----------	--	--	--

* Soweit nicht anders angegeben beträgt die Prüfungsdauer bei mündlichen Prüfungen 20 Minuten, bei Mehrfachprüfungen 15 Minuten. Bei schriftlichen Klausurprüfungen beträgt die Prüfungsdauer 60 Minuten. Sonstige schriftliche Leistungen sind Seminararbeiten oder zeichnerische und gestalterische Entwürfe (vgl. ASPO §§12 u. 13).

** Prüfungsart wird gem. ASPO § 12 Abs. 8 vom jeweiligen Prüfenden bekanntgegeben.

ANLAGE 2: Modulkatalog für ergänzende Prüfungs- bzw. Studienleistungen gemäß § 35 Abs. 3

Modul / Fachnr.	Modulbezeichnung Fachbezeichnung / Lehrveranstaltungsform	SWS	CP	Prüfungsart und -dauer / Fakultät / Unterrichtssprache
-----------------	--	-----	----	---

Pflichtmodul

Modul E01	AR 7201 Entwurfsstudio	13	Entwurf			
E01.1	Projekt Landschaftsarchitektur	PJ	5	13	WS SS	d/e

Wahlpflichtmodule – aus den folgenden Modulen sind mindestens 17 Credits zu erbringen:

Modul E02	AR 7202 Geschichte und Theorie der Landschaftsarchitektur 1	6-12	mündlich			
E02.2	Methoden der Landschaftsarchitektur	VL	2	3	WS	d
E02.3	Grundlegende Entwurfstheorien d. Landsch.arch.	VL	2	3	WS	d
E02.5	Theorie der Freiraumplanung	VL	2	3	WS	d
E02.8	Geschichte der Gartenkunst	VL	2	3	WS SS	d

Modul E03	AR 7202 Geschichte und Theorie der Landschaftsarchitektur 2	6-12	mündlich			
E03.1	Praxis der Landschaftsarchitektur	VL	2	3	SS	d
E03.4	Weiterführende Entwurfstheorien d. Landsch.arch.	VL	2	3	SS	d
E03.6	Methoden der Freiraumplanung	VL	2	3	SS	d
E03.7	Geschichte der Landschaftsarchitektur	VL	2	3	SS	d

Modul E04	WZ 6117 Pflanzenverwendung	5	schriftlich (120 min.)			
E04.1	Vegetationsplanung	VL	1	2	WS	d
E04.2	Pflanzenverwendung – Übung	UE	3	3	SS	d

Modul 05	AR 0002 Architektur - Konstruktion 1	6	schriftlich (60 min)			
E05.1	Entwurfsmethodik	VL	2	3	WS	d
E05.2	Konstruktion 1	VL	2	3	WS	d

Modul 06	AR 0016 Städtebau	6	schriftlich (60 min)			
E06.1	Städtebau	VL	2	3	SS	d
E06.2	Urbanistische Modelle	VL	2	3	SS	d

Modul E07	WZ XXXX Methoden u. Verfahren der Landschaftsplanung	5	schriftlich (60 min)			
E07.1	Verfahren der Landschaftsplanung	VL	2	3	WS	d
E07.2	Theorie und Methoden der Landschaftsplanung	SE	2	2	SS	d

Modul E08	WZ 6120 Renaturierungsökologie	5	schriftlich (90 min)			
E08.1	Renaturierungsökologie I und II	VL	1,5	2	WS	d
E08.2	Grundlagen der Geobotanik	VL	2	2	WS	d
E07.3	Übungen zur Renaturierungsökologie (Teile)	UE	0,5	1	SS	d

Modul E09	WZ 6119 Landschaftsökologie			5	schriftlich (90 min)		
E09.1	Landschaftsökologie	VL	2	3	WS SS		d
E09.2	Landschaftsökologie	SE	2	2	WS SS		d
Modul E10	WZ 6127 Öffentl. Bau- u. Planungsrecht			3	mündlich (20 min)		
E10.1	Öffentl. Bau- u. Planungsrecht	VL	2	3	SS		d
Modul E11	WZ 0075 Einführung in die Bodenkunde			5	schriftlich (60 min)		
E11.1	Einführung in die Bodenkunde 1	VL	2	2	WS		d
E11.2	Angewandte Bodenkunde	VL	1	2	SS		d
E11.2	Grundlagen der Feldbodenkunde	UE	1	1	SS		d
Modul E12	AR 7116 Kurzentwürfe		1	3	sonst. schriftl. Prüfung		
E12.1	Kurzentwurf	UE	1	1	WS SS		d
E12.2	Freihandzeichnen	UE	1	1	WS		d
E12.3	Studentischer Wettbewerb	UE	1	1	WS SS		d
E12.4	Video	UE	1	1	WS SS		d

Landschaftsarchitektur Master of Arts (TUM)

Übersicht zur Anlage 1 - Prüfungsmodule

1. Semester	2. Semester	3. Semester
<p>1 Pflicht 15 CP Masterprojekt I</p> <p>Integrierte Disziplin</p>	<p>2 Pflicht 15 CP Masterprojekt II</p> <p>Integrierte Disziplin</p>	<p>3 Pflicht 30 CP Master's Thesis und Kolloquium</p>
<p>4 Wahlpflicht 6 CP Theorie und Kritik der Landschaftsarchitektur</p>		
<p>6 Wahlpflicht 6 CP Infrastruktur und Technologie der Landschaftsarchitektur</p>		
<p>5 Wahlpflicht 6 CP Regionale Konzepte der Landschaftsarchitektur</p>		
<p>6 Wahlpflicht 6 CP Kunstgeschichte und Landschaftsarchitektur</p>		
<p>7 Wahlpflicht 6 CP Spezielle Entwurfsaufgaben</p>		
<p>Wahlpflichtmodule 9-14 Architektur</p>		
<p>Wahlpflichtmodule 16 Ökologie</p>		
<p>Wahlpflichtmodule 17-22 Landnutzungen</p>		
<p>Wahlpflichtmodule 23-27 Natur- und Ingenieurwissenschaften</p>		
<p>Wahlmodul 28-29 Allgemeinbildende Fächer</p>		

ANLAGE 3: Eignungsverfahren

Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Landschaftsarchitektur an der Technischen Universität München

1. Zweck des Verfahrens

¹Die Qualifikation für den Masterstudiengang Landschaftsarchitektur setzt neben den Voraussetzungen des § 36 Abs. 1 Nr. 1 und 2 den Nachweis der Eignung gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 3 nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus. ²Die besonderen Qualifikationen und Fähigkeiten der Bewerber sollen dem Berufsfeld Landschaftsarchitektur entsprechen. ³Einzelne Eignungsparameter sind:

- 1.1 Fähigkeit zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise,
- 1.2 vorhandene Fachkenntnisse aus dem Erststudium in Landschaftsarchitektur,
- 1.3 eigenständige Erfahrung und gute Kenntnisse im Entwerfen von Freiräumen.

2. Verfahren zur Prüfung der Eignung

2.1 Das Verfahren zur Prüfung der Eignung wird halbjährlich durch die Studienfakultät Landschaftsarchitektur durchgeführt.

2.2 ¹Die Anträge auf Zulassung zum Verfahren sind zusammen mit den Unterlagen nach 2.3.1 bis einschließlich 2.3.4 für das Wintersemester im Online-Bewerbungsverfahren bis zum 31. Mai und für das Sommersemester bis zum 31. Dezember an die Technische Universität München zu stellen (Ausschlussfristen).

2.3 Dem Antrag sind beizufügen:

2.3.1 ein Transcript of Records mit Modulen im Umfang von mindestens 180 Credits; das Transcript of Records muss von der zuständigen Prüfungsbehörde oder dem zuständigen Studiensekretariat ausgestellt sein,

2.3.2 ein tabellarischer Lebenslauf,

2.3.3 eine schriftliche Begründung von maximal 1 bis 2 DIN-A4 Seiten für die Wahl des Studiengangs Landschaftsarchitektur an der Technischen Universität München, in der der Bewerber darlegt, aufgrund welcher spezifischer Begabungen und Interessen er sich für den Masterstudiengang Landschaftsarchitektur an der Technischen Universität München besonders geeignet hält; die besondere Leistungsbereitschaft ist beispielsweise durch Ausführungen zu studiengangspezifischen Berufsausbildungen, Praktika, Auslandsaufenthalten oder über eine fachgebunden erfolgte Weiterbildung im Bachelorstudium, die über Präsenzzeiten und Pflichtveranstaltungen hinaus gegangen ist, z.B. Teilnahme an studentischen Wettbewerben, Workshops oder Summerschools, zu begründen. Dies ist ggf. durch Anlagen zu belegen,

2.3.4 eine Mappe mit bisherigen einschlägigen Arbeiten (Entwürfe),

2.3.5 eine Versicherung, dass der Bewerber die Begründung für die Wahl des Studiengangs und die vorgelegten Entwurfsarbeiten selbständig und ohne fremde Hilfe angefertigt hat und die aus fremden Quellen übernommenen Gedanken sowie in Gruppenarbeit erstellten Entwürfe als solche gekennzeichnet hat.

3. Kommission zum Eignungsverfahren

- 3.1 ¹Das Eignungsverfahren wird von einer Kommission durchgeführt, der in der Regel der für den Masterstudiengang Landschaftsarchitektur zuständige Prüfungsausschussvorsitzende, mindestens zwei Hochschullehrer und mindestens ein wissenschaftlicher Mitarbeiter angehören. ²Mindestens die Hälfte der Kommissionsmitglieder müssen Hochschullehrer sein. ³Ein studentischer Vertreter wirkt in der Kommission beratend mit.
- 3.2 ¹Die Bestellung der Mitglieder erfolgt durch den Fakultätsrat Architektur im Benehmen mit dem für den Masterstudiengang Landschaftsarchitektur zuständigen Studiendekan. ²Mindestens ein Hochschullehrer wird als stellvertretendes Mitglied der Kommission bestellt. ³Den Vorsitz der Kommission führt in der Regel der Studiendekan. ⁴Für den Geschäftsgang gilt Art. 41 BayHSchG in der jeweils geltenden Fassung.

4. Zulassung zum Eignungsverfahren

- 4.1 Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in Nr. 2.3 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.
- 4.2 Mit den Bewerbern, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, wird ein Eignungsverfahren gemäß Nr. 5 durchgeführt.
- 4.3 Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid.

5. Durchführung des Eignungsverfahrens

- 5.1 Erste Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens.
- 5.1.1 ¹Die Kommission beurteilt anhand der gemäß Nr. 2.3 geforderten schriftlichen Bewerbungsunterlagen, ob ein Bewerber die Eignung zum Studium gemäß Nr. 1 besitzt (Erste Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens). ²Die Kommission hat die eingereichten Unterlagen auf einer Skala von 0 bis 100 Punkten zu bewerten, wobei 0 das schlechteste und 100 das beste zu erzielende Ergebnis ist:
Folgende Bewertungskriterien gehen ein:

1. fachliche Qualifikation
 - 1.1 curriculare Analyse

¹Die curriculare Analyse erfolgt dabei nicht durch schematischen Abgleich der Module, sondern auf der Basis von Kompetenzen. ²Sie orientiert sich an den in der folgenden Tabelle aufgelisteten elementaren Fächergruppen des Bachelorstudiengangs Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung der Technischen Universität München.

Fächergruppe	Credits TUM
Projekte Landschaftsarchitektur 1-4	46

³Bei mindestens gleichwertigen Kompetenzen erhält der Bewerber maximal 40 Punkte. ⁴Fehlende Kompetenzen werden entsprechend den Credits der zugeordneten Module des Bachelorstudiengangs Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung der Technischen Universität München abgezogen.

1.2 Entwürfe

¹Die einzureichenden selbständig angefertigten Entwurfsarbeiten werden von zwei Kommissionsmitgliedern auf einer Skala von 0-30 bewertet. ²Die Entwürfe werden nach den folgenden Kriterien bewertet:

- a) Idee
- b) Durcharbeitung
- c) Formgebung

³Die Kommissionsmitglieder bewerten unabhängig jedes der drei Kriterien, wobei die Kriterien gleich gewichtet werden. ⁴Es werden maximal zwei eingereichte Entwürfe bewertet, die Maximalpunktzahl beträgt 30. ⁵Die Punktzahl ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen, wobei auf ganze Punktzahlen aufgerundet wird.

2. Abschlussnote

¹Für jede Zehntelnote, die der über Prüfungsleistungen im Umfang von 180 Credits errechnete Schnitt besser als 2,5 ist, erhält der Bewerber einen Punkt. ²Die Maximalpunktzahl beträgt 15. ³Negative Punkte werden nicht vergeben. ⁴Bei ausländischen Abschlüssen wird die über die bayerische Formel umgerechnete Note herangezogen. ⁵Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung ein Abschlusszeugnis mit mehr als 180 Credits vor, erfolgt die Bewertung auf der Grundlage der am besten benoteten Module im Umfang von 180 Credits. ⁶Der Bewerber hat diese im Rahmen des Antrags aufzulisten sowie die Richtigkeit der gemachten Angaben schriftlich zu versichern. ⁷Außerdem hat er zu versichern, dass unter Beachtung der für ihn maßgeblichen Regelstudienzeit seines Bachelorstudiums nur noch Prüfungsleistungen im Umfang eines Semesters fehlen.

3. Motivationsschreiben

¹Die schriftliche Begründung des Bewerbers wird von zwei Kommissionsmitgliedern auf einer Skala von 0 – 15 Punkten bewertet. ²Der Inhalt des Motivationsschreibens wird nach folgenden Kriterien bewertet:

- a) besondere Leistungsbereitschaft
- b) spezifische Begabungen
- c) Interesse

³Die Kommissionsmitglieder bewerten unabhängig jedes der drei Kriterien, wobei die Kriterien gleich gewichtet werden. ⁴Die Punktzahl ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen, wobei auf ganze Punktzahlen aufgerundet wird.

5.1.2 ¹Die Punktezahl des Bewerbers ergibt sich aus der Summe der Einzelbewertungen.

²Nicht verschwindende Kommastellen sind aufzurunden.

5.1.3 Bewerber, die mindestens 80 Punkte erreicht haben, erhalten eine Bestätigung über das bestandene Eignungsverfahren.

5.1.4 ¹Ungeeignete Bewerber mit einer Gesamtpunktezahl von weniger als 60 Punkten erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid, der von der Leitung der Hochschule zu unterzeichnen ist. ²Die Unterschriftsbefugnis kann delegiert werden.

5.2 Zweite Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens:

- 5.2.1 ¹Die übrigen Bewerber werden zu einem Auswahlgespräch eingeladen.²Im Rahmen der zweiten Stufe des Eignungsverfahrens wird die im Erststudium erworbene Qualifikation und das Ergebnis des Auswahlgesprächs bewertet, wobei die im Erststudium erworbene Qualifikation mindestens gleichrangig zu berücksichtigen ist. ³Der Termin für das Auswahlgespräch wird mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben. ⁴Zeitfenster für eventuell durchzuführende Auswahlgespräche müssen vor Ablauf der Bewerbungsfrist festgelegt sein. ⁵Der festgesetzte Termin des Gesprächs ist vom Bewerber einzuhalten. ⁶Ist der Bewerber aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am Auswahlgespräch verhindert, so kann auf begründeten Antrag ein Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn anberaumt werden.
- 5.2.2 ¹Das Auswahlgespräch ist für jeden Bewerber einzeln durchzuführen. ²Das Gespräch umfasst eine Dauer von mindestens 20 und höchstens 30 Minuten je Bewerber. ³Der Inhalt des Gesprächs erstreckt sich auf folgende Themenschwerpunkte:
1. Motivation für den Masterstudiengang Landschaftsarchitektur,
 2. Fähigkeit zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise,
 3. vorhandene Fachkenntnisse aus dem Erststudium in Landschaftsarchitektur,
 4. eigenständige Erfahrung und gute Kenntnisse im Entwerfen von Freiräumen,
 5. persönlicher Eindruck (nach Gesprächsverlauf).
- ⁴Gegenstand können auch die nach 2.3 eingereichten Unterlagen sein. ⁵Fachwissenschaftliche Kenntnisse, die erst in dem Masterstudiengang Landschaftsarchitektur vermittelt werden sollen, entscheiden nicht. ⁶Mit Einverständnis des Bewerbers kann ein studentischer Vertreter als Zuhörer zugelassen werden.
- 5.2.3 ¹Das Auswahlgespräch wird von mindestens zwei Mitgliedern der Kommission durchgeführt. ²Die Kommissionsmitglieder bewerten unabhängig jeden der fünf Schwerpunkte, wobei die fünf Schwerpunkte gleich gewichtet werden. ³Jedes der Mitglieder hält das Ergebnis des Auswahlgesprächs auf der Punkteskala von 0 bis 85 fest, wobei 0 das schlechteste und 85 das beste zu erzielende Ergebnis ist. ⁴Die Punktezahlgibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. ⁵Nichtverschwindende Kommastellen sind aufzurunden.
- 5.2.4 ¹Die Gesamtpunktezahlgibt sich als Summe der Punkte aus 5.2.3 (Auswahlgespräch) sowie der Punkte aus 5.1.1.1 (fachliche Qualifikation-curriculare Analyse und Entwürfe) und 5.1.1.2 (Note). ²Bewerber, die 100 oder mehr Punkte erreicht haben, werden als geeignet eingestuft.
- 5.2.5 ¹Das von der Kommission festgestellte Ergebnis des Eignungsverfahrens wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. ²Der Bescheid ist von der Leitung der Hochschule zu unterzeichnen. ³Die Unterschriftsbefugnis kann delegiert werden. ⁴Ein Ablehnungsbescheid ist mit Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- 5.2.6 Zulassungen im Masterstudiengang Landschaftsarchitektur gelten bei allen Folgebewerbungen in diesem Studiengang.

6. Niederschrift

¹Über den Ablauf des Eignungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag, Dauer und Ort des Eignungsverfahrens, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber und die Beurteilung der Kommissionsmitglieder sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein müssen. ²Aus der Niederschrift müssen die wesentlichen Gründe und die Themen des Gesprächs mit den Bewerbern ersichtlich sein; die wesentlichen Gründe und die Themen können stichwortartig aufgeführt werden.

7. Wiederholung

Bewerber, die den Nachweis der Eignung für den Masterstudiengang Landschaftsarchitektur nicht erbracht haben, können sich einmal erneut zum Eignungsverfahren anmelden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 11. Juli 2012 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 24. August 2012.

München, den 24. August 2012

Technische Universität München

Wolfgang A. Herrmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 24. August 2012 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 24. August 2012 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 24. August 2012.